

## **TOP 2b:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)  
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 3/18

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen sollen die sich abzeichnenden wirtschaftlichen Verwerfungen im Bereich der wettbewerblichen Ausschreibungen nach dem EEG durch die Aussetzung der Sonderregelung für Bürgerenergie Windenergieanlagen auf alle Ausschreibungen der Jahre 2018 und 2019 und durch Sonderausschreibungen mit späterer Verrechnung verhindert werden.

Hintergrund ist, dass die im EEG eingeführten Vereinfachungen für Bürgerenergieprojekte zu dem Ergebnis führten, dass einige große Projektierer als Dienstleister neu gegründeter Gesellschaften, die formal die Kriterien von Bürgerenergiegesellschaften erfüllen, die weit überwiegende Mehrzahl der zugeteilten Förderzusagen im Jahr 2017 auf sich vereinten. In den Ausschreibungen des letzten Jahres wurden Förderzusagen mit einer Gesamtleistung von über 2 800 MW erteilt. Hiervon hatten lediglich 39 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 131,2 MW eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Bieter mit vorliegenden Genehmigungen haben aus Sicht des antragstellenden Landes im derzeitigen Ausschreibungsdesign aufgrund der Sonderregelungen für Bürgerenergie keine reellen Wettbewerbschancen. Zusätzlich bestehe die Gefahr, dass die verlängerte Realisierungszeit von zwei Jahren und das zusätzliche Realisierungsrisiko zu einer Ausbaulücke ab dem Jahr 2019 führen, mit wirtschaftlichen Verwerfungen auch bei Windenergieanlagenherstellern und Zulieferindustrie.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einiger Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** weist darauf hin, dass durch die im Jahr 2017 bereits abgeschlossenen Ausschreibungen mit einem sehr hohen Anteil an erfolgreichen Bürgerenergieprojekten im Bereich der Windenergieanlagen an Land die Gefahr einer Zubaulücke in den Jahren 2019 und 2020 besteht. Um diese Zubaulücke zumindest teilweise zu kompensieren, solle unter anderem das Ausschreibungsvolumen in 2018 um 2 000 Megawatt erhöht werden.

Die im Gesetzentwurf bisher vorgesehene Höhe von 1 400 Megawatt erscheine im Hinblick auf die industriepolitischen Folgen, der zu erwartenden deutlichen Zubaulücke und bezüglich der klimapolitischen Herausforderungen als nicht ausreichend. Zudem sollten die Ausschreibungsrunden im Jahr 2018 und im ersten Halbjahr 2019 nach Ansicht des Ausschusses dazu genutzt werden, um sorgfältig zu beobachten und zu evaluieren, ob sich "klassische" Bürgerenergieprojekte in den Ausschreibungen behaupten können. Dabei sei zu untersuchen, wie die Regelungen im EEG 2017 - inklusive der Definition von Bürgerenergie - so angepasst werden können, dass Bürgerenergieprojekte durch wirksame Maßnahmen unterstützt werden, um so die Akzeptanz für die Energiewende zu erhalten.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte in den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land zu dem Gebotstermin 1. August 2018 die entsprechenden Vorschriften des EEG mit der Maßgabe anwenden, dass der Zuschlag bei Geboten für Windenergieanlagen an Land 21 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags erlischt, soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind. Ohne eine Verkürzung der Realisierungsfrist würde die befürchtete Zubaulücke im Jahr 2019 nicht wirksam adressiert. Verblieben nach Zuschlag zur Umsetzung 30 Monate (wie in § 36e Absatz 1 EEG bisher vorgesehen), könnte sich die Realisierung der zusätzlichen Ausschreibungsmenge bis ins Jahr 2021 ziehen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 3/1/18** ersichtlich.